

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



Richtlinien Förderprogramm «Energieeffizienz Haustechnik» der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 7. August 2024

gültig ab 1. Januar 2025



INHALTSVERZEICHNIS

I.	IMPRESSUM	2
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zielsetzung	3
	Art. 2 Beitragsberechtigung	3
III.	GERÄTEKATEGORIEN, FÖRDERKRITERIEN, FÖRDERBEITRÄGE	3
	Art. 3 Waschgeräte	3
	Art. 4 Kühlgeräte	4
	Art. 5 Heizungspumpen	4
	Art. 6 Übersicht	4
IV.	ABLÄUFE ZUR AUSZAHLUNG	4
	Art. 7 Zuständigkeiten	4
	Art. 8 Gesuchstellung	4
	Art. 9 Entscheid	5
	Art. 10 Auszahlungen der Förderbeiträge	5
	Art. 11 Auszahlungen der Förderbeiträge	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 12 Inkrafttreten	5

I. IMPRESSUM

Kontakt	Gemeindeverwaltung Entlebuch Abteilung Infrastruktur Marktplatz 2 6162 Entlebuch +41 41 482 02 60 www.entlebuch.ch gemeindebuchhaltung@entlebuch.ch
Version, Stand	6.0
Beschlussfassung	V1.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 670 vom 19. Dezember 2007 V2.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 8 vom 7. Januar 2009 V3.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 988 vom 16. Dezember 2010 V4.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 333 vom 20. April 2011 V4.1 Überarbeitete Version vom 16. Dezember 2011 V5.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 588 vom 22. September 2021 V6.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 270 vom 7. August 2024

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zielsetzung

¹ Mit dem vorliegenden Förderprogramm will die Gemeinde Entlebuch die Energieeffizienz im Sinne der Energiestadtregion UNESCO Biosphäre Entlebuch fördern und die Bevölkerung motivieren, energieeffiziente Geräte anzuschaffen.

Art. 2 Beitragsberechtigung

¹ Gefördert werden Massnahmen in Privathaushalten der Gemeinde Entlebuch. Förderberechtigt sind Privatpersonen sowie Wohnbaugenossenschaften. Die Fördermittel werden in Rahmen des Energiefonds der Gemeinde bereitgestellt. Dabei werden die Fördergesuche in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Gemeindebuchhaltung bearbeitet und im Rahmen der dafür eingesetzten Mittel ausgerichtet.

² Pro Gerätekategorie ist prinzipiell nur eine Förderung pro Privathaushalt zulässig. Folgende Ausnahmen gelten:

- a. Waschgeräte: je eine Waschmaschine und ein Geschirrspüler
- b. Kühlgeräte: je ein Kühlschrank und ein Gefrierschrank / eine Gefriertruhe
- c. Heizungspumpen: zwei Geräte

Das unterstützte Gerät muss in der Gemeinde Entlebuch installiert werden.

³ Den Antragstellern wird empfohlen, sich frühzeitig bei der Gemeindebuchhaltung über Förderkriterien zu informieren (www.entlebuch.ch). Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur mit der Erfüllung der von der Gemeinde Entlebuch geforderten Kriterien sowie vollständig eingereichten Unterlagen (Kopie der Kaufquittung und vollständig ausgefülltes Gesuchsformular). Die Förderbedingungen und -beiträge können von der Gemeinde Entlebuch jederzeit angepasst werden.

⁴ Die Gemeinde ruft dazu auf, für Gerätekäufe das lokale oder regionale Gewerbe zu berücksichtigen.

III. GERÄTEKATEGORIEN, FÖRDERKRITERIEN, FÖRDERBEITRÄGE

Art. 3 Waschgeräte

¹ Als Waschgeräte gelten:

- a. Waschmaschinen
- b. Geschirrspüler

² *Förderkriterium:* Alle förderberechtigten Produkte sind auf www.topten.ch aufgelistet (Rubrik „Haushalt“). Die Gesuchseingabe bei der Gemeinde muss spätestens 90 Tage nach dem Kauf erfolgt sein.

³ *Förderbeitrag:* 25% des Kaufpreises, max. CHF 350.00 pro Gerät (Förderung von einer Waschmaschine **und** eines Geschirrspülers)

⁴ Wäschetrockner (Tumbler) sind nicht förderberechtigt.

Art. 4 Kühlgeräte

¹ Als Kühlgeräte gelten:

- a. Kühlschrank
- b. Gefrierschrank
- c. Gefriertruhe

² *Förderkriterium:* Alle förderberechtigten Produkte sind auf www.topten.ch aufgelistet (Rubrik „Haushalt“). Die Gesuchseingabe bei der Gemeinde muss spätestens 90 Tage nach dem Kauf erfolgt sein.

³ *Förderbeitrag:* 25% des Kaufpreises, max. CHF 200.00 pro Gerät (Förderung von einem Kühlschrank **und** einem Gefrierschrank / einer Gefriertruhe)

Art. 5 Heizungspumpen

¹ Als Heizungspumpen gelten:

- a. Heizungspumpen (Umwälzpumpen)

² *Förderkriterium:* Alle förderberechtigten Produkte sind auf www.topten.ch aufgelistet (Rubrik „Haus“). Die Gesuchseingabe bei der Gemeinde muss spätestens 90 Tage nach dem Kauf erfolgt sein.

³ *Förderbeitrag:* 25% des Kaufpreises, max. CHF 100.00 pro Gerät (Förderung von **zwei** Heizungspumpen)

Art. 6 Übersicht

Fördergeräte	Förderbeitrag in % des Kaufpreises pro Einheit	Förderbeitrag max. in CHF pro Einheit
Waschmaschine Geschirrspüler	25%	CHF 350.00
Kühlschrank Gefrierschrank Gefriertruhe	25%	CHF 200.00
Heizungspumpe (Umwälzpumpe)	25%	CHF 100.00

IV. ABLÄUFE ZUR AUSZAHLUNG

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Gemeindebuchhaltung Entlebuch prüft die von den Antragstellern eingereichten Gesuche und wickelt die Auszahlungen ab.

Art. 8 Gesuchstellung

Gesuche werden auf den Formularen der Gemeinde Entlebuch eingereicht. Die Formulare sind bei der Gemeindebuchhaltung Entlebuch, Tel. 041 482 02 60, resp. auf der Webseite der Gemeinde Entlebuch (www.entlebuch.ch) erhältlich. Sie müssen für die Beurteilung durch die Gemeindebuchhaltung Entlebuch vollständig ausgefüllt sein.

Art. 9 Entscheid

Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Entlebuch dar. Über die Entscheide wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auszahlungen der Förderbeiträge

Die Auszahlungen der Beiträge erfolgen über Bank- oder PC-Konten, nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen. In der Regel werden keine Barauszahlungen entrichtet.

Art. 11 Auszahlungen der Förderbeiträge

Die Gesuche müssen spätestens 90 Tage nach dem Kauf eingereicht werden. Später als 90 Tage eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 7. August 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 22. September 2021.

6162 Entlebuch, 7. August 2024

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann

